

Mitgliederreglement ASAM-SWL

genehmigt von der Delegiertenversammlung am 2. Dezember 2023

Dieses Reglement bestimmt die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern sowie deren Rechte und Pflichten. Die Zulassungs- und Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

DEFINITION DER MITGLIEDERKATEGORIEN

A. AKTIVMITGLIEDER

Aktivmitglieder des ASAM-SWL sind Mitglieder mit internationaler Anerkennung, Mitglieder mit nationaler Anerkennung, Aspirantenmitglieder und Mitglieder in Ausbildung.

1. Mitglied mit internationaler Anerkennung

Als Mitglied mit internationaler Anerkennung kann beitreten:

- ✓ jede Person mit Eidgenössischem Fachausweis Wanderleiter/Wanderleiterin, die erfolgreich eine vom Verband anerkannte Ausbildung abgeschlossen hat (gemäss UIMLA-Rahmenregelung);
- ✓ jede Person, die eine im Ausland absolvierte Ausbildung oder ein ausländisches Diplom vorweisen kann, die bzw. das von der UIMLA anerkannt ist;
- ✓ jede Person, die den Eidgenössischen Fachausweis Wanderleiter/Wanderleiterin vor dem 31.12.2013 erhalten hat (Ende des Eidgenössischen Fachausweises mit reduzierter Prüfung), unabhängig von der abgeschlossenen Ausbildung;
- ✓ jede Person, die eine vom Verband anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, insofern sie vor dem 17.08.2010 mit dieser Ausbildung begonnen hat.

Das Mitglied mit internationaler Anerkennung:

- ist Mitglied der UIMLA und erhält einen internationalen UIMLA-Ausweis.
- muss über eine Haftpflichtversicherung gemäss der Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten und den Bestimmungen der UIMLA verfügen.
- muss bezüglich seiner Weiterbildungen auf dem aktuellen Stand sein. Es gilt das «Weiterbildungsreglement» des ASAM-SWL.
- kann die Kollektiv-Berufsversicherungen des ASAM-SWL in Anspruch nehmen
- profitiert von der Präsenz auf der Website und auf den offiziellen Listen des ASAM-SWL gemäss den vom » Vorstand festgelegten Bedingungen.
- hat Stimmrecht und kann in den Vorstand gewählt werden (ASAM-SWL und Sektionen)..
- kann in den Kommissionen mitwirken.

Es wird empfohlen, dass das Mitglied eine Bewilligung zur Berufsausübung gemäss Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten hat (nur Wanderleiter mit Eidgenössischem Fachausweis oder die mit UIMLA - Anerkennung).

2. Mitglied mit nationaler Anerkennung

Als Mitglied mit nationaler Anerkennung kann beitreten:

- ✓ jede Person, die vor dem 31.12.2018 ein vom Verband anerkanntes Schweizer Diplom erworben hat;
- ✓ jede Person, die den Eidgenössischen Fachausweis Wanderleiter/Wanderleiterin nach dem 01.01.2014 erhalten hat und die keine vom Verband anerkannte Ausbildung abgeschlossen hat;
- ✓ jede Person, die eine im Ausland absolvierte Ausbildung oder ein ausländisches Diplom vorweisen kann, die bzw. das nicht von der UIMLA anerkannt ist. In diesem Fall unterliegt obliegt dem Vorstand die Genehmigung der Aufnahme.

Das Mitglied mit nationaler Anerkennung:

- muss über eine Haftpflichtversicherung gemäss der Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten verfügen.
- muss bezüglich seiner Weiterbildungen auf dem aktuellen Stand sein. Es gilt das «Weiterbildungsreglement» des ASAM-SWL.
- erhält einen Ausweis als Mitglied mit nationaler Anerkennung.
- kann die Kollektiv-Berufsversicherungen des ASAM-SWL in Anspruch nehmen.
- profitiert von der Präsenz auf der Website und auf den offiziellen Listen des ASAM-SWL gemäss den vom Vorstand festgelegten Bedingungen.
- hat Stimmrecht und kann in den Vorstand gewählt werden (ASAM-SWL und Sektionen).
- kann in den Kommissionen mitwirken.

3. Aspirantenmitglieder

Als Aspirantenmitglied kann beitreten:

- ✓ jede Person, die ein Abschluss-Zertifikat einer von der UIMLA anerkannten Schule besitzt, das weniger als 3 Jahre alt ist, bis zum Erhalt des eidg. Fachausweises.

Das Aspirantenmitglied:

- Berücksichtigt bei der Realisierung der für seine Ausbildung erforderlichen Aktivitäten die Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten;
- erhält einen Mitgliederausweis als Wanderleiter AspirantIn;
- muss über eine Haftpflichtversicherung gemäss der Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten verfügen.
- kann von den Kollektiv-Berufsversicherungen des ASAM-SWL profitieren;
- profitiert von der Präsenz auf der Website und auf den offiziellen Listen des ASAM-SWL gemäss den vom Vorstand festgelegten Bedingungen.
- hat Stimmrecht und kann in den Vorstand gewählt werden (ASAM-SWL und Sektionen)
- kann in Kommissionen mitwirken
- kann Marketing-Instrumente wie eine Website, Flyer, Visitenkarten, soziale Medien etc.

erstellen, soweit diese für seine/ihre Ausbildung notwendig sind. Es muss aus diesen Dokumenten klar ersichtlich sein, dass er/sie Wanderleiter-AspirantIn ist.

4. Mitglied in Ausbildung

Als Mitglied in Ausbildung kann jede Person beitreten, die sich an einer von der UIMLA anerkannten Schule in Ausbildung befindet. Zwei Jahre nach dem Eintritt muss ein Mitglied in Ausbildung auf das Ende des Kalenderjahres eine Bestätigung der Schule einreichen, dass das Mitglied sich noch in Ausbildung befindet. Ohne diese Bestätigung kann die Mitgliedschaft in Ausbildung nicht mehr weitergeführt werden. Wenn das Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen eidg. Fachausweis vorweisen kann, muss das Mitglied austreten oder zu einer Passivmitgliedschaft wechseln.

Das Mitglied in Ausbildung:

- Berücksichtigt bei der Realisierung der für seine Ausbildung erforderlichen Aktivitäten die Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten;
- erhält einen Mitgliederausweis als WanderleiterIn in Ausbildung
- kann von den Kollektiv-Berufsversicherungen des ASAM-SWL profitieren;
- profitiert nicht von der Präsenz auf der Website und auf den offiziellen Listen des ASAM-SWL.
- hat Stimmrecht und kann in den Vorstand gewählt werden (ASAM-SWL und Sektionen)
- kann in Kommissionen mitwirken;
- kann Marketing-Instrumente wie eine Website, Flyer, Visitenkarten, soziale Medien etc. erstellen, soweit diese für seine/ihre Ausbildung notwendig sind. Es muss aus diesen Dokumenten klar ersichtlich sein, dass der/die Wanderleiter/in in Ausbildung ist.

B. PASSIVMITGLIED

Als Passivmitglied kann beitreten:

- ✓ jede/r Wanderleiter/in, der/die keine berufliche Tätigkeit als Wanderleiter/in ausübt;
- ✓ jede/r ausländische/r WanderleiterIn, der/die Mitglied eines ausländischen Verbandes ist, jedoch den Kontakt zum ASAM-SWL halten möchte.
- ✓ Ein Wanderleiter/in der/die die Bedingungen der Aktivmitgliedschaften nicht (mehr) erfüllt (z.B. die Weiterbildungspflicht nicht mehr erfüllt, kein Abschlusszertifikat oder Fachausweis hat oder sein Eidg. Fachausweis nicht innerhalb der definierten Frist.)

Das Passivmitglied:

- erhält einen Mitgliedschaftsausweis als Passivmitglied
- kann nicht von den Kollektiv-Berufsversicherungen des ASAM-SWL profitieren;
- wird nicht auf der Website und auf den offiziellen Listen des ASAM-SWL aufgeführt;
- hat Stimmrecht .
- kann nach Entscheidung des Vorstandes in den einzelnen Kommissionen mitwirken.

C. UNTERSTÜTZENDES MITGLIED

Als unterstützendes Mitglied kann jede natürlich oder juristische Person beitreten, die den ASAM-SWL finanziell unterstützen möchte.

D. EHRENMITGLIED

Dieser Ehrentitel wird von der Delegiertenversammlung verliehen. Er kann zusätzlich zur Mitgliedschaft einer anderen Kategorie verliehen werden.

Für alle Mitglieder:

Alle Mitglieder, die Aktivitäten anbieten, welche ausserhalb der Tätigkeiten des Wanderleiterberufes liegen, müssen mit ihren Angeboten die gesetzlichen Vorgaben der entsprechenden Aktivität respektieren. Sie stellen sicher, dass sie über die notwendigen Versicherungen und Bewilligungen verfügen. Sie kennen die Gesetzgebung in Bezug auf alle angebotenen Aktivitäten und wenden diese an (beispielsweise für Mountain-Bike-Touren, usw.).

MODALITÄTEN DER MITGLIEDERVERWALTUNG

Beitritt (Artikel 4 der Statuten)

Jede/r Wanderleiter/in, der/die die Bedingungen für den Beitritt gemäss seiner/ihrer Mitglieds-kategorie respektiert, kann Mitglied des ASAM-SWL werden, indem er/sie seine vollständigen Antragsunterlagen vorlegt. Das Sekretariat des ASAM-SWL führt das Beitrittsverfahren durch und kann beim Vorstand die Aufnahmebestätigung beantragen. Das Beitrittsgesuch ist dem Sekretariat per Post oder E-Mail zuzuschicken. Es muss mit Datum und Unterschrift versehen sein und die folgenden Unterlagen beinhalten:

Alle Beitrittsgesuche auf aktive Mitgliedschaft

- ✓ ein Portraitfoto guter Qualität,
- ✓ Bestätigung der aktuell gültigen Berufshaftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssumme und dem Vermerk, dass der Beruf als Wanderleiter/Wanderleiterin versichert ist, oder gegebenenfalls der Antrag auf Mitgliedschaft in der Kollektiv-Berufsversicherung des ASAM-SWL.

Für Mitglieder mit internationaler Anerkennung

- ✓ Kopie der Bescheinigung des Ausbildungsabschlusses und Kopie des Eidgenössischen Fachausweises Wanderleiter/Wanderleiterin
oder
- ✓ bei Personen mit einem ausländischen Diplom: Kopie des von der UIMLA anerkannten Diploms
oder
- ✓ bei Personen, die den Eidgenössischen Fachausweis mit reduzierter Prüfung erhalten haben: Kopie des Eidgenössischen Fachausweises
oder
- ✓ bei Personen, die ihre Ausbildung vor dem 17.08.2010 begonnen haben: Kopie des Diploms.

Für Mitglieder mit nationaler Anerkennung

- ✓ Kopie des Diploms

Wird das Beitrittsgesuch für eine Mitgliedschaft mit internationaler oder nationaler Anerkennung mehr als vier Jahre nach dem Datum des Erhalts des Eidgenössischen Fachausweises oder Diploms eingereicht, ist dem Beitrittsgesuch ein Nachweis beizufügen, dass seitdem vier Weiterbildungstage absolviert wurden, davon zwei Tage im Bereich Allgemeine Sicherheit

Für Aspirantenmitglieder

- ✓ Abschluss-Zertifikat einer von der UIMLA anerkannten Schule, das weniger als 3 Jahre alt ist.

Für Mitglieder in Ausbildung:

- ✓ Bescheinigung einer von der UIMLA anerkannten Schule. Der Ausbildungsstart darf max. 2 Jahre zurückliegen (mit Bestätigung der Schule 3 Jahre)

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist vollständig zu zahlen, wenn die Zulassung zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni erfolgt. Bei Zulassung ab dem 1. Juli ist die Hälfte des Jahresmitgliedsbeitrages zu zahlen. Die Verwaltung und Ausgabe der Mitgliedsausweise obliegen dem Sekretariat des ASAM-SWL.

Zugehörigkeit zu einer Sektion

Ein Mitglied kann mehreren Sektionen angehören. Es muss eine Hauptsektion wählen und kann einer oder mehreren Zweitsektion/en beitreten. Bei der Delegiertenversammlung kann es nur seine Hauptsektion vertreten.

Zulassungsbeitrag

- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| 1. Aktivmitglieder: | CHF 100.-- |
| 2. Passivmitglieder: | CHF 50.-- |
| 3. Unterstützendes Mitglied | offeriert |
| 4. Ehrenmitglieder: | kein Zulassungsbeitrag |

Der Zulassungsbeitrag wird nur einmalig erhoben.

Jährliche Erneuerung der Mitgliedschaft

Die Erneuerung der Mitgliedschaft erfolgt jeweils zum Jahresende für das folgende Jahr. Damit die Mitgliedschaft erneuert werden kann, muss das Mitglied:

- ✓ eine Bestätigung der aktuell gültigen Berufshaftpflichtversicherung vorlegen mit Angabe der Deckungssumme und dem Vermerk, dass der Beruf als Wanderleiter/Wanderleiterin versichert ist, falls das Mitglied nicht über die Kollektiv-Berufsversicherung des ASAM-SWL versichert ist;

- ✓ bezüglich seiner Weiterbildungen auf dem aktuellen Stand sein;
- ✓ seinen Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlt haben.

Mitgliedsbeiträge

Der ASAM-SWL vereinnahmt die jährlichen Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag an den ASAM-SWL erhöht sich um den Beitrag an die Hauptsektion und gegebenenfalls um den Beitrag/die Beiträge an die Zweitsektion(en).

	Beitrag ASAM-SWL
Mitglieder mit nationaler oder internationaler Anerkennung	CHF 180,-
Aspirantenmitglieder	CHF 150,-
Mitglieder in Ausbildung	CHF 100,-
Passivmitglieder	CHF 60,-
Unterstützende Mitglieder	Kein fester Betrag
Ehrenmitglieder:	Kein Mitgliedsbeitrag

Die Beiträge der Sektionen werden vom ASAM-SWL an die Sektionen überwiesen. Jede Änderung der Höhe der Sektionsbeiträge wird dem ASAM-SWL mitgeteilt und bei der nächsten Aufforderung zur Beitragszahlung vom ASAM-SWL umgesetzt.

Austritt (Artikel 5 der Statuten)

Der Austritt ist dem Sekretariat 30 Kalendertage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet.

Ausschluss (Artikel 6 der Statuten)

Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder bei Schädigung des Verbandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann sowohl von der Sektion als auch von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen ausgesprochen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Rekurs erheben. Jeder Rekurs ist der/dem Verantwortlichen der Rekurskommission, per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz der Rekurskommission. Die Rekurskommission besteht aus einem Mitglied pro Sektion, das von seinem Sektionsvorstand delegiert wird. Betroffene Sektionen und/oder Personen treten bei Abstimmungen in den Ausstand.

Neben dem Ausschluss aus dem Verein kann ein Mitglied den Rekurskommission auch in allen anderen Angelegenheiten anrufen, die die Statuten des Vereins betreffen.

Streichung (Artikel 6 der Statuten)

Ein Mitglied, welches seine Jahresbeiträge auch nach zwei Mahnungen nicht begleicht, wird zwangsläufig gestrichen.

Sein Profil auf der ASAM-SWL-Website wird deaktiviert.

Schlussbestimmungen des «Mitgliederreglements des ASAM-SWL»

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2023 überarbeitet und ersetzt das Reglement vom 9. Mai 2022.

Bergdietikon, 10. Dezember 2023



Präsidentin
Léonie van de Vijfeijken